

BEKANNTMACHUNG

Verordnung der Großen Kreisstadt Forchheim über Verkaufsoffene Sonntage 2026 Vom 28.10.2025

Die Große Kreisstadt Forchheim erlässt auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (BVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des Art 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Ladenschluss-gesetzes dürfen die Verkaufsstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung aus Anlass der Jahrmärkte am Sonntag, den 29.03.2026, Sonntag, den 17.05.2026, Sonntag, den 04.10. 2026 und Sonntag, den 29.11.2026 jeweils zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung gilt für den in der Anlage bezeichneten Kernstadtbereich (Skizze). Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die Vorschriften zum besonderen Schutz der Arbeitnehmer gem. Art. 9 BayLadSchlG, § 17 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten oder den in § 2 festgesetzten Geltungsbereich sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Art. 11 Abs. 2 BayLadSchlG und werden mit Geldbußen geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forchheim, den 28.10.2025
STADT FORCHHEIM

Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister